

Rechtsgeschichtliches Seminar:
„Geschichte der juristischen
Berufe“

Thema:

Die Staatsanwaltschaft seit 1871

bei

Professor Dr. Karlheinz Muscheler

Ruhr-Universität Bochum Sommersemester 2009

Vorgelegt von Stud. iur. Kerstin Hammeke · Sechstes Fachsemester

Bochum, am 11.05.2009

Inhalt

I.	Deutsches Reich, 1871.....	1
1)	Entwürfe einer Strafprozessordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes, 1874.....	1
a)	Gerichtsverfassungsgesetz.....	2
aa)	Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes – Strafprozess.....	2
bb)	Beratungen der Reichsjustizkommission und des Reichstagsplenums über den Entwurf.....	4
cc)	Beteiligung der Staatsanwaltschaft auch im Zivilprozess?.....	7
dd)	Beteiligung der Staatsanwaltschaft in Justizverwaltung, Justizaufsicht und freiwilliger Gerichtsbarkeit.....	8
a)	Strafprozessordnung.....	8
aa)	Entwurf einer Strafprozessordnung.....	8
bb)	Beratung über den Entwurf einer StPO.....	9
cc)	Fazit.....	11
II.	Die Staatsanwaltschaft von der Einführung bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges.....	14
1)	Erste Reformbewegungen.....	14
2)	Beschlüsse der Strafprozessreformkommission, 1905.....	15
3)	29. Juristentag 1908.....	16
4)	Der erste Entwurf einer neuen StPO, 1909.....	17
5)	Reformpläne nach 1918.....	19
III.	Die Staatsanwaltschaft seit 1945.....	23

B. Literaturverzeichnis

Carsten, Ernst
Deutschland

Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in

Aalen, 1971

Hegmann, Michael

Handbuch zum Strafverfahren

Scheffer, Uwe

München, 2008

Hellbeck, Hannspeter

Die Staatsanwaltschaft in der sowjetischen
Besatzungszone Deutschlands

Bonn, 1954

Rüping, Hinrich

Grundriss der Strafrechtsgeschichte

Jerouschek, Günter

München, 2002

Wohlers, Wolfgang

Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft

Motive zu dem Entwurf einer Deutschen
Strafprozeß-Ordnung

1872

I. DEUTSCHES REICH, 1871

Mit der ersten Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 wurde das Institut der Staatsanwaltschaft erstmals reichseinheitlich für alle deutschen Staaten eingeführt.

1) ENTWÜRFE EINER STRAFPROZESSORDNUNG UND EINES RICHTSVERFASSUNGSGESETZES, 1874

Das Institut der Staatsanwaltschaft hatte bereits vorher in den einzelnen Staaten bestanden, sollte aber nun, nach Gründung des Deutschen Reiches, eine einheitliche Ausgestaltung erhalten¹. Die Rechtszersplitterung, die vorher herrschte, wurde so behoben. Die Reichsstrafprozeßordnung sollte dazu dienen, ein einheitliches Verfahrensrecht zu schaffen, ohne in die bereits bestehenden Grundstrukturen der einzelstaatlichen Strafverfahrensregelungen einzugreifen.² Zudem suchte man nach einer Möglichkeit, die Gerichte zu disziplinieren und dem staatlichen Bestrafungsinteresse eine bessere Durchsetzungsfähigkeit zu verschaffen.³ Im Jahr 1874, drei Jahre nach der Reichsgründung, wurden bereits erste Entwürfe eines deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und einer Strafprozessordnung von der Regierung vorgelegt⁴, die das Ziel verfolgte, ein gemeinsames Recht für das gesamte Deutschland zu schaffen.⁵ Dabei stand nicht mehr in Frage, ob das Institut der Staatsanwaltschaft überhaupt im neuen Strafverfahren Bestand haben sollte, es hatte sich bereits etabliert. Zudem hatten im Jahr 1874 bis

¹ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 55 f.

² Wohlers, Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft, S. 182.

³ Roxin, DRiZ, 109, 110.

⁴ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 58.

⁵ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 57.

auf vier Staaten alle deutschen Staaten die Staatsanwaltschaft eingeführt.⁶

A) GERICHTSVERFASSUNGSGESETZ

AA) ENTWURF EINES GERICHTSVERFASSUNGSGESETZES - STRAFPROZESS -

Im Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes wurden die innere und äußere Organisation der staatsanwaltlichen Behörde und deren Zuständigkeit im Strafprozess geregelt.⁷

Der erste Abschnitt regelte die äußere Organisation. Bei jedem Gericht jeder Instanz sollte eine Staatsanwaltschaft bestehen: Beim Reichsgericht, das ebenfalls neu geschaffen wurde, sollte es einen Oberreichsanwalt geben, dem mehrere Reichsanwälte unterstellt wurden. Bei den Oberlandes- und Landgerichten wurden die Staatsanwälte und bei den Amtsgerichten eine Amtsanwaltschaft eingeführt. Der erste Reichs-, Staats- oder Amtsanwalt, der die Leitung und Führung der jeweiligen Staatsanwaltschaft innehatte, erhielt eine besondere Bezeichnung, die landesrechtlich bestimmt wurde.

Ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit war an die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte geknüpft, bei denen die Staatsanwaltschaften tätig waren.

Im zweiten Abschnitt wurde die innere Organisation geregelt. Die Staatsanwaltschaft sollte streng hierarchisch aufgebaut sein. Nach dem Grundsatz der Unteilbarkeit handelten alle Staatsanwälte als Vertreter des Behördenleiters, also desjenigen ersten Beamten, der die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft an dem jeweiligen Gericht leitete. Er hatte eine

⁶ Ausnahme: die beiden „Mecklenburg-Staaten“ und die beiden „Lippe-Staaten“, Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 58.

⁷ Motive zum Entwurf des GVG bei Hahn, S. 141 ff.

Devolutions- und Substitutionskompetenz, die aus diesem Grundsatz und seiner Stellung folgten. Die Staatsanwälte waren demnach auch weisungsabhängig, mussten also den Anweisungen ihres Vorgesetzten Folge leisten.⁸

Da die Justizhoheit der Einzelstaaten erhalten blieb⁹, hatte der hierarchische Aufbau der Staatsanwaltschaften auch Grenzen. So war die Reichsanwaltschaft nicht den Landesstaatsanwaltschaften überstellt. Der Oberreichsanwalt war mithin nur Vorgesetzter der Reichsanwälte, nicht aber der Staats- und Amtsanwälte. Die Landesstaatsanwälte waren aber in den Sachen, in denen eine Zuständigkeit des Reichsgerichts bestand, an die Weisungen des Oberreichsanwalts gebunden.¹⁰

Dem Oberreichsanwalt war der Reichskanzler übergeordnet, den Landesstaatsanwaltschaften der jeweilige Landesjustizminister.

Aufgrund der Tatsache, dass die einzelnen Staaten ihre Justizhoheit behielten, konnte das GVG nur die Stellung der Oberreichs- und Reichsanwälte regeln, die Stellung der Landesstaatsanwälte blieb dem jeweiligen Landesrecht überlassen.

Die Reichsanwälte waren ständige Reichsbeamte und standen den Verwaltungsbeamten gleich.¹¹

Der dritte Abschnitt regelte das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zu Gericht und zu Polizei:

Gericht und Staatsanwaltschaft standen völlig unabhängig

⁸ so war es auch in Bayern, Preußen und Sachsen gewesen; in Württemberg und Braunschweig hatte der Staatsanwalt die Möglichkeit gehabt, seinem Vorgesetzten Meldung zu machen, wenn er einen nach seiner Meinung Unschuldigen nicht verfolgen wollte, woraufhin der Vorgesetzte dann von seinem Substitutionsrecht Gebrauch machen konnte.
Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 60.

⁹ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 60.

¹⁰ § 118 Abs. 2 des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes.

¹¹ §§ 120 f. des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes.

nebeneinander.¹² Keine der beiden Institutionen sollte die Aufsicht über die jeweils andere haben.

Die Polizei wurde der Staatsanwaltschaft unterstellt, soweit sie ermittelnd im Strafverfahren tätig wurde.¹³ Dabei sollte sie in ihrer Organisation fortbestehen. Die Staatsanwaltschaft war gegenüber der Polizei weisungsbefugt, hatte aber keine Disziplinarbefugnisse. Die Polizeibeamten konnten aber durch Ordnungsstrafen dazu angehalten werden, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten.¹⁴

BB) BERATUNGEN DER REICHJUSTIZKOMMISSION UND DES REICHSTAGSPLENUMS ÜBER DEN ENTWURF

Reichsjustizkommission und Reichstagsplenum nahmen die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zum großen Teil ohne Probleme und Änderungsvorschläge an. Allerdings gab es unterschiedliche Ansichten ob der Frage, bis zu welchem Stadium des Verfahrens die Staatsanwaltschaft den Weisungen der Regierung verpflichtet sei. Zwei Abgeordnete¹⁵ waren der Auffassung, dass der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung nicht an die Weisungen der Regierung gebunden sein solle und seinen Schlussantrag nach eigener Überzeugung stellen solle. Ihr Antrag wurde in der ersten und zweiten Lesung angenommen,¹⁶ auch wenn sich Vertreter der Regierung dagegen aussprachen und der Abgeordnete Schwarze den Antrag als überflüssig bezeichnete, da faktische Grenzen des Weisungsrechts im Hauptverfahren zum Ergebnis hätten, dass der Staatsanwalt seinen Schlussantrag ohnehin nach eigener Überzeugung stellen könne. Der

¹² § 122 des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes.

¹³ § 123 des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes.

¹⁴ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 61; Adolf Keller, GVG. Anm. 4/5 zu § 153, S.187/188.

¹⁵ Reichensperger-Olpe und Miquel

¹⁶ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S: 62.

Schlussantrag sei von dem Ergebnis der Beweisaufnahme abhängig, welches sich nicht vorhersehen lasse, weshalb die Regierung in ihrem Weisungsrecht eingeschränkt sei.¹⁷

Dennoch wurde dieser Zusatz gestrichen, da sich der Bundesrat gegen ihn aussprach und seine Streichung forderte.¹⁸ Allerdings wurde deutlich gemacht, dass der Staatsanwalt natürlich frei sei, in der Würdigung des Ergebnisses der Beweiserhebung. Eine unbedingte Unterordnung unter die Anweisungen der Regierung bestünde nur insofern, als die Hauptverhandlung keinerlei neue Erkenntnisse gebracht habe.¹⁹

Eine weitere Meinungsverschiedenheit ergab sich bei der Frage, welche Staatsanwälte nicht-richterliche Beamte sein sollten (§ 120 des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes).

Einerseits wurde gefordert, Oberreichsanwalt, Reichsanwälte und Oberstaatsanwälte sollten nicht-richterliche Beamte sein. Das Amt des Staatsanwalts solle aber nach dem Vorbild Hannovers durch Richter aufgrund widerruflichen Antrags ausgeübt werden.²⁰ Der Abgeordnete Becker, der diese Ansicht vertrat, war der Auffassung, durch die Ausübung der staatsanwaltlichen Tätigkeit durch einen Richter sei eine höhere Unabhängigkeit von der Regierung gewährleistet.²¹

Von Gaupp wurde dagegen gefordert, alle Staatsanwälte sollten nicht-richterliche Beamte sein, damit nicht die gerade erwünschte Parteistellung der Staatsanwaltschaft unterginge.²²

Die Regierungsvertreter pflichteten Becker bei, weil sie in der Tatsache, dass die Staatsanwälte durch die Position als Richter von der Regierung unabhängig wären, eine Möglichkeit zur Beseitigung

¹⁷ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S: 62.

¹⁸ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 62.

¹⁹ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 62.

²⁰ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 62.

²¹ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 62.

²² Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 62.

der Kritik an der mangelnden Objektivität der Staatsanwälte sahen.²³ Der Antrag Beckers wurde in der ersten Lesung angenommen, in der zweiten Lesung wurde der Zusatz Becker allerdings wieder gestrichen, sodass nur die Stellung der Reichsanwälte im GVG geregelt wurde, die Stellung der Landesstaatsanwälte von den Einzelstaaten frei bestimmt werden konnte.

Außerdem wurde auch für die Stellung als Amtsanwalt die Befähigung zum Richteramt gefordert. Dieser Antrag wurde allerdings abgelehnt.²⁴

Weiterhin wurde ein Antrag Gaupp als § 122a Abs. 1 angenommen²⁵: Staatsanwälte sollen während ihrer Tätigkeit keine richterlichen Aufgaben wahrnehmen. Er verfolgte das Ziel, die Parteistellung der Staatsanwaltschaft zu festigen und wollte eine fließende Grenze zwischen richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit verhindern.(s.o.) Dies wirkte sich besonders auf die Staaten aus, die die staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten auf Richter übertragen hatten. Damit hatte Gaupp sein Ziel erreicht: eine strenge Grenze zwischen staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Tätigkeit wurde gezogen.

Zu § 122 des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes wurde der Zusatz beantragt „Die Dienstaufsicht über Richter darf der Staatsanwaltschaft nicht übertragen werden.“²⁶ Zum Einen wurde auch hier eine strenge Trennlinie zwischen Staatsanwaltschaft und Richteramt gezogen, zum Anderen sollte so die Unabhängigkeit der Gerichte gewahrt und gesetzlich verankert werden. Hätte man eine Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Richter nicht ausgeschlossen, hätte sich die Regierung mittelbar über die Staatsanwaltschaft Einfluss auf die Gerichte verschaffen können.

²³ Carsten. Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 62; Hahn, GVG, S. 1341 ff.

²⁴ Carsten. Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 62.

²⁵ Carsten. Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 63.

²⁶ Carsten. Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 63.

Die Regierungsvertreter protestierten gegen diesen Zusatz²⁷, er wurde aber dennoch als § 122a Satz 2 angenommen.

Bei allen Diskussionen, die im Plenum geführt wurden und bei allen streitigen Punkten, die die Einführung der Staatsanwaltschaft betrafen, wurde eine Frage kaum berührt: Ist es mit der Unabhängigkeit der Strafrechtspflege vereinbar, dass die Staatsanwaltschaft einer Regierungsbehörde unterstellt ist, der dadurch einen Einfluss auf das ‚Ob‘ und ‚Wie‘ eines Strafprozesses eingeräumt wird. Diese allgemeine und bedeutende Frage ging in den spezielleren Fragestellungen unter. Die Regierung erreichte ihre Ziel, das in der Einrichtung einer Einflussnahmemöglichkeit auf den Strafprozess lag, was zur Folge hatte, dass die Verwaltung in die Strafrechtspflege eingreifen konnte.²⁸

CC) BETEILIGUNG DER STAATSANWALTSCHAFT AUCH IM ZIVILPROZESS ?

Man war sich uneins, ob und inwieweit die Staatsanwaltschaft auch im Zivilprozess eine Aufgabe erhalten sollte. In dem Entwurf der neuen Zivilprozessordnung erhielt sie nach dem Vorbild der alten preußischen Provinzen und Baden die Stellung einer Hauptpartei nur im Ehe- und Entmündigungsverfahren und auch nur insoweit, als die Inquisitionsmaxime galt.²⁹ Von einigen Seiten wurde eine weitergehende Beteiligung der Staatsanwaltschaft im Zivilverfahren gefordert. Dabei stellte man sich einen Rahmen vor, wie er zuvor in den Staaten Rheinpreußen, Bayern und Hannover herrschte³⁰. Dabei sollte die Stellung der Staatsanwaltschaft gefestigt und dafür gesorgt werden, dass sie in der Beliebtheit bei der Bevölkerung zumindest in

²⁷ Carsten. Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 63.

²⁸ Carsten. Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 64.

²⁹ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 58.

³⁰ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 58.

Preußen stieg.³¹ Die Staatsanwaltschaft sollte nicht mehr als eine Art Polizeibehörde wahrgenommen werden, sondern der Staatsanwalt sollte wieder Jurist sein.³² Allerdings wurde diese Auffassung abgelehnt. Die Staatsanwaltschaft war mithin im Zivilprozess nur in Ehe- und Entmündigungsverfahren beteiligt.

DD) BETEILIGUNG DER STAATSANWALTSCHAFT IN JUSTIZVERWALTUNG, JUSTIZAUF SICHT UND FREIWILLIGER GERICHTS BARKEIT

Die Beteiligung der Staatsanwaltschaft in den Belangen der Justizverwaltung, der Justizaufsicht und der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden nicht durch Reichsgesetz geregelt, sondern den einzelnen Staaten zur landesrechtlichen Regelung überlassen.³³

B) STRAFPROZESSORDNUNG

AA) ENTWURF EINER STRAFPROZESSORDNUNG

Nicht in allen deutschen Staaten war das Anklagemonopol schon völlig etabliert. In einigen Staaten wie zum Beispiel in Württemberg, Sachsen und Hessen bestand zwar ein Anklagemonopol, allerdings schritt in diesen Staaten in unterster Instanz noch das Gericht von Amts wegen ein.³⁴ Reichseinheitlich sollte mit der neuen Strafprozessordnung, die parallel zum neuen Gerichtsverfassungsgesetz (s.o.) eingeführt werden sollte, der Anklageformprozess eingeführt werden. Dieser Anklageformprozess machte die Staatsanwaltschaft unentbehrlich, denn diese war zum staatlichen Ankläger bestimmt worden.

³¹ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S: 58.

³² Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S: 58.

³³ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 59.

³⁴ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 65

In § 134 Abs. 2 des Entwurfs einer StPO wurde der Staatsanwalt gesetzlich zum Einschreiten verpflichtet („*Legalitätsprinzip*“). Der Staatsanwalt entschied also, ob Anklage er Anklage vor einem staatlichen Gericht erhob. Hatte er einmal Klage erhoben, so konnte er allerdings die Klage nicht mehr zurücknehmen. Obwohl er Prozesspartei sein sollte, wollte man ihm nicht die Möglichkeit geben, über den Fortgang eines laufenden Verfahrens zu entscheiden,³⁵ indem er die Befugnis bekam, das Verfahren zu beenden. Ab dem Zeitpunkt der Anklageerhebung lag der Fortgang des Verfahrens in den Händen des Gerichts.

In § 146 Abs. 2 des Entwurfs wurde gegen Handlungen des Staatsanwalts eine Beschwerdemöglichkeit an die dem Staatsanwalt übergeordnete Behörde ermöglicht.

Der Entwurf stellte sich insbesondere auch gegen die Einführung der Privatklage, da sie „in krassem Widerspruch mit der deutschen Rechtsauffassung stehe“³⁶. Strafverfolgung sei eine Aufgabe des Staates und nicht Aufgabe Privater.

Allerdings wird dem Verletzten – falls denn ein solcher vorhanden ist - in dem Rahmen, in dem es möglich scheint, die Befugnis zur Privatklage eingeräumt, soweit sein privates Interesse berücksichtigt werden könne, allerdings nur im Rahmen von Antragsdelikten.

Die Strafvollstreckung wurde der Staatsanwaltschaft übertragen. Grund dafür war die Überzeugung, dass der Richter durch die Einführung der Staatsanwaltschaft von allen Tätigkeiten, die nicht mit der Rechtsprechung zusammenhängen befreit werden sollte. Man versprach sich zudem auch eine Beschleunigung der Vollstreckung.³⁷

BB) BERATUNG ÜBER DEN ENTWURF EINER STPO

³⁵ Motive StPO, S. 105.

³⁶ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 65.

³⁷ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 66.

Die Regierungsvertreter setzten sich bei der Beratung für das Legalitätsprinzip ein. Sie waren der Auffassung, dass es die Bedenken, dass durch das Anklagemonopol in Verbindung mit der Abhängigkeit von der Regierung die öffentliche Rechtssicherheit gefährdet und die Rechte von Privaten beeinträchtigt würden, zumindest verringere. Auf den Einwand, durch das Anklagemonopol bestünde die Gefahr willkürlicher Anklageverweigerungen, wird entgegnet, die Möglichkeit der Beschwerde über eine unbegründete Anklageverweigerung an den vorgesetzten Staatsanwalt würde dem entgegenwirken.³⁸ Bei den über die Antragsdelikte hinausgehenden subsidiären Privatklagen müsse man aber betonen, dass das Institut der Privatklage dem deutschen Recht widerspräche und aus den oben genannten Gründen abzulehnen sei.

Dagegen führte von Schwarze an, die uneingeschränkte Privatklage erleichterte der Staatsanwaltschaft die Arbeit und schaffe dem Verletzten Vertrauen.³⁹ Da man sich nicht einigen konnte und die Abstimmung über die Privatklage-Problematik von einigen mit der Frage nach dem Legalitätsprinzip verknüpft wurde, wurde über diesen Paragraphen vorläufig nicht abgestimmt.

Als § 136a wurde ein Antrag des Abgeordneten Reichensperger angenommen. Danach kann das Oberlandesgericht unter bestimmten formalen Voraussetzungen dem Staatsanwalt die Verfolgung einer Straftat aufgeben.⁴⁰ Dieser § 136a gab dem Gericht ein Anklagerecht neben der Staatsanwaltschaft. Das bedeutete eine faktische Durchbrechung der Offizialmaxime. Die Abgeordneten Gneist und von Puttkamer wehrten sich gegen diese Regelung, da sie den

³⁸ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 66.

³⁹ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 66.

⁴⁰ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 67.

Gerichten eine Art „Wächteramt“⁴¹ gegenüber der Staatsanwaltschaft gebe.⁴²

CC) FAZIT

Das deutsche Reich hatte mit dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Reichsstrafprozessordnung ein einheitliches, für das gesamte Deutsche Reich geltende Verfahrensrecht erhalten. Im ganzen Deutschen Reich galt mit Einführung vom 1. Februar 1879 der Anklageformprozess. Die Klage ist öffentlich, das heißt mit Ausnahme der subsidiären Privatklage im Rahmen von Antragsdelikten rein staatlich bestimmt. Das Organ, das die Klage erheben kann, ist die Staatsanwaltschaft, die schließlich in ganz Deutschland eingeführt worden war. Der Legalitätsgrundsatz verpflichtet die Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung, sobald sie von einer Tat Kenntnis erlangt, die von einem Strafgesetz erfasst wird. Weigert sich die Staatsanwaltschaft, die Anklage zu erheben, so kann sie nach Beschwerde des Verletzten beim Oberlandesgericht durch Beschluss des Oberlandesgerichts zur Anklageerhebung gezwungen werden.

Das staatsanwaltschaftlich-polizeiliche Ermittlungsverfahren leitet das Strafverfahren ein. Sobald der Staatsanwalt mit den Untersuchungen begonnen hat, darf er die Anklage nicht mehr zurücknehmen, eine gerichtliche Entscheidung ist dann erforderlich. Nach der Anklageerhebung durch den Staatsanwalt kann dieser im gesamten weiteren Verfahren Anträge stellen und durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen. Das Gericht eröffnet das Verfahren, in der darauf folgenden Hauptverhandlung vertritt der Staatsanwalt die Anklage, er vollstreckt die richterlichen Entscheidungen, übernimmt also die Leitung der Strafvollstreckung. Eine Ausnahme hiervon bildet das

⁴¹ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 67

⁴² Hahn, StPO, S. 728 ff.

amts- bzw. bis 1924 das schöffengerichtliche Strafverfahren; dort tritt der Amtsrichter an Stelle des Amtsanwalts.

Das Gerichtsverfassungsgesetz regelt in Grundzügen die Organisation der Staatsanwaltschaft. Eine durchgängig einheitliche Gestaltung der Staatsanwaltschaft in organisatorischer Hinsicht erfolgt allerdings nicht, da die Einzelstaaten ihre Justizhoheit nicht an das Reich abgegeben hatten und somit die Landesstaatsanwaltschaften auch landesrechtlich ausgestaltet wurden.

Die Staaten bestimmten in den Ausführungsgesetzen zum GVG die Einzelheiten, die nicht im GVG geregelt wurden bzw. werden konnten:

In Oldenburg⁴³, Schaumburg-Lippe⁴⁴, Mecklenburg-Schwerin⁴⁵, Mecklenburg-Strelitz⁴⁶ und in Braunschweig⁴⁷ sind die Staatsanwälte Richter. Sie werden auf Zeit kraft widerruflichen Auftrags zu Staatsanwälten „ernannt“, kehren nach Beendigung aber wieder in ihr Richteramt zurück.⁴⁸ In Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig sind die Oberstaatsanwälte allerdings ständige nicht-richterliche Beamte.⁴⁹

In den übrigen Staaten sind die Staatsanwälte wie die Reichsanwälte besondere ständige nicht-richterliche Beamte.⁵⁰

Auch wurden in den Einzelstaaten die Funktionen der Staatsanwaltschaft in der untersten Instanz verschiedentlich geregelt.

⁴³ Ausführungsgesetz vom 10. April 1879, Art. 37.

⁴⁴ Ausführungsgesetz vom 30. Juni 1879, § 34.

⁴⁵ Ausführungsgesetz vom 17. Mai 1879, §§36 / 40.

⁴⁶ Ausführungsgesetz vom 17. Mai 1879, §§36 / 40.

⁴⁷ Ausführungsgesetz vom 1. April 1879, §§ 52 / 55

⁴⁸ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 73

⁴⁹ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 73

⁵⁰ m.w.N. Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 73

So entstand aus dem Amt der Polizeianwälte das der Amtsanwälte, die vor dem Polizeirichter die staatsanwaltliche Tätigkeit ausübten.⁵¹

Reichsrechtlich wurde nur geregelt, dass Staatsanwälte nicht gleichzeitig richterliche Aufgaben wahrnehmen dürfen. Zudem wurde verhindert, dass die Regierung mittelbar über die Staatsanwaltschaft Einfluss auf die Gerichte nehmen kann, indem festgelegt wurde, dass der Staatsanwaltschaft nicht Dienstaufsicht über die Richter übertragen werden darf.

Die durch das GVG festgelegten organisatorischen Grundzüge der Staatsanwaltschaft waren ihre hierarchische Ordnung, die bürokratische Organisation, die Unterstellung unter das Justizministerium, der Einheits- und Unteilbarkeitsgrundsatz sowie die Substitutions- und Devolutionsbefugnis. Zudem wurde auch das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zu den Gerichten (Unabhängigkeit) und zu der Polizei (Weisungsbefugnis) geregelt.

Die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft dem Justizminister unterworfen ist, lässt darauf schließen, dass die Staatsanwälte in hohem Maße als politische Beamte anzusehen sind:⁵² Sie sind abhängig von den Weisungen der Regierung und haben deren Interessen, mithin die Interessen der jeweils herrschenden politischen Richtung wahrzunehmen.⁵³ Wenn sie den Weisungen nicht nachkommen, erwartet sie ein Disziplinarverfahren nach den für Verwaltungsbeamten geltenden Vorschriften.⁵⁴ Sie können außerdem

⁵¹ vgl. § 28 der preußischen Verordnung von 1849, S. 27

⁵² Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 73.

⁵³ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 73.

⁵⁴ vgl. das preußische Gesetz betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852.

wie beispielsweise die Landräte und Regierungspräsidenten etc. ohne Disziplinarverfahren einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.⁵⁵

II. DIE STAATSANWALTSCHAFT VON DER EINFÜHRUNG BIS ZUM ENDE DES ZWEITEN WELTKRIEGES

1) ERSTE REFORMBEWEGUNGEN

Die Änderungen, die nach Einführung der StPO und des GVG erfolgten, berührten die Staatsanwaltschaft nicht, wohingegen die bereits dargestellten Probleme bezüglich der Stellung der Staatsanwaltschaft in der Literatur weiterdiskutiert wurden⁵⁶. Reformvorschläge konnten dem nicht helfen, sodass Neuerungen unterblieben.

Nachdem die Staatsanwaltschaft nun endgültig und für alle verbindlich in Deutschland eingeführt worden war, häuften sich die Stimmen, die für eine komplette Abschaffung der Staatsanwaltschaft plädierten.⁵⁷ Es wurde angeführt, die Gerichte würden nicht selten von den Staatsanwälten beeinflusst, die durch ihre Abhängigkeit von der Regierung nicht ihr eigentliches Ziel verfolge, Recht und Gesetz zu vertreten,⁵⁸ sondern auch politische Interessen verfolge. Daher sollte die Strafrechtspflege inklusive der Verbrechenverfolgung ausschließlich durch die Gerichte geschehen. Das Vorverfahren sollte durch einen Untersuchungsrichter geleitet werden, der aus der Mitte der Landgerichtsmitglieder bestellt würde. Ein Staatsanwalt, den man aus der Mitte der Gerichtsmitglieder „rekrutieren“ wollte, sollte die Anklage im Hauptverfahren vertreten.⁵⁹ Der Richter, der die Aufgaben

⁵⁵ Preußisches Gesetz vom 21. Juli 1852, § 87, Preußisches VO vom 26. Februar 1919

⁵⁶ Carsten, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 77.

⁵⁷ Carsten. Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 77.

⁵⁸ Carsten, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 77 f.

⁵⁹ Carsten, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 78.

des Staatsanwalts übernehmen sollte, würde allerdings auch während der staatsanwaltlichen Tätigkeit Richter bleiben und damit auch seine Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit behalten, wodurch Gerechtigkeit in einem höheren Maße garantiert werden könne.⁶⁰ Zudem untergrabe das Institut „Staatsanwaltschaft“ den Glauben an die Unparteilichkeit der Richter.⁶¹

Neben einer völligen Abschaffung der Staatsanwaltschaft wurde teilweise sogar auch die Wiedereinführung des Inquisitionsprozesses gefordert.⁶² Dagegen verteidigte Otto, selbst Staatsanwalt, die Staatsanwaltschaft gegen diese Kritik indem er eine politische Abhängigkeit der Staatsanwälte bestritt und auf die Unterschiede zwischen der Tätigkeit des Staatsanwalts und der des Richters hinwies.⁶³

Von denjenigen, die grundsätzlich die Institution der Staatsanwaltschaft unterstützten, wurde eine Reform bloß dahingehend gefordert, dass die Unterstellung unter die Regierung abgeschafft würde ohne allerdings die Staatsanwaltschaft völlig abzuschaffen.⁶⁴ Angedacht wurde die Einrichtung einer selbständigen Staatsanwaltschaft, an deren Spitze ein Oberstaatsanwalt stehen sollte.⁶⁵ Weitere Reformvorschläge wurden gemacht, die immer an die gleichen „altbekannten“ Kritikpunkte anknüpften: Legalitätsprinzip, Anklagemonopol und Abhängigkeit von der Regierung.

2) BESCHLÜSSE DER STRAFPROZESSREFORMKOMMISSION , 1905

⁶⁰ Die Parteien im Strafprozeß, 1889, S. 11 f.

⁶¹ Strafrecht und Politik, 1898, S. 44 f.

⁶² Bornhak, ZStW 1898, 66.

⁶³ Preuß, Staatsanwaltschaft, 1899, S. 183 ff.

⁶⁴ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 80.

⁶⁵ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 80.

1895 wurde dem Reichstag ein Entwurf zur Abänderung und Ergänzung der StPO und des GVG vorgelegt, 1896 wurde eine Kommission von 21 Mitgliedern mit der Beratung darüber betraut.

Die prinzipale Privatklage sollte auf andere Delikte außer Beleidigung und Körperverletzung erweitert werden. Zudem sollte der Staatsanwalt bei mangelndem öffentlichen Interesse dazu berechtigt sein, die Verfolgung zu verweigern.⁶⁶ Diese Entwürfe wurden aber nicht umgesetzt.

Es wurde allerdings eine Einschränkung des Legalitätsprinzips beschlossen, um die Staatsanwaltschaft zu entlasten:⁶⁷ Bei Übertretungen und bei Jugendlichen unter 14 Jahren kann von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn sie nicht im öffentlichen Interesse liegt.⁶⁸ Vorverfahren und Strafvollstreckung wurden im Wesentlichen unverändert gelassen.

Zu dem Entwurf wurden viele Änderungsvorschläge gemacht, die alle in verschiedenen Nuancen Legalitäts- und Opportunitätsprinzip alternativ in bestimmten Fallkonstellationen gelten lassen wollten und teilweise zusätzlich korrigierend entweder die subsidiäre Popularklage oder die prinzipale Privatklage anwenden wollten.⁶⁹

Zudem wurde vorgeschlagen, die Organisation der Staatsanwaltschaft zu ändern und sie unter das Ministerium des Innern zu unterstellen und sie so zu einer reinen Verwaltungsbehörde zu machen.⁷⁰

3) 29. JURISTENTAG 1908

Der Juristentag beschäftigte sich 1908 mit der Frage danach, inwieweit die Beibehaltung des Legalitätsprinzips sinnvoll sei. Grundsätzlich sollte es beibehalten werden, allerdings sollte es in bestimmten Fällen – ganz besonders in solchen, in denen kein öffentliches Interesse vorliegt – durch das Opportunitätsprinzip ersetzt

⁶⁶ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 89.

⁶⁷ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 89.

⁶⁸ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 89; Protokolle, Bd. 2, S. 39ff., 459.

⁶⁹ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 90f.

⁷⁰ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 91; Die Reform des Strafverfahrens, Berlin 1906, S. 53.

werden. Zusätzlich sollte dann die prinzipale Privatklage eingereicht werden können.⁷¹

Der Juristentag sprach sich für die Beibehaltung des strengen Legalitätsprinzips aus. Der Strafprozessentwurf von 1909 wandte sich dagegen und ging mit den Vorschlägen der Reformkommission konform.⁷²

4) DER ERSTE ENTWURF EINER NEUEN STPO, 1909

1909 wurde der Entwurf einer neuen Reichsstrafprozessordnung vorgelegt. Der Entwurf eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes enthielt keine neuen Regelungen über die Staatsanwaltschaft.

Die StPO wurde in einigen Punkten, die sich auf die Staatsanwaltschaft auswirkten, abgeändert: Der neue § 153 brachte eine Einschränkung des Legalitätsprinzips mit sich, indem bei der Annahme der Geringfügigkeit bei Strafsachen, die vor dem Amtsrichter verhandelt wurden, ein Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft bezüglich der Anklageerhebung eingeräumt wurde.⁷³ Der Grund für diese Neuerung lag darin, dass es zu viele Beschwerden über eine „kleinliche Verfolgungssucht“ der Staatsanwaltschaft gegeben habe: Mit dieser Verzichtsmöglichkeit sollte die Staatsanwaltschaft zum einen in der „Gunst“ des Volkes steigen, zum anderen sollte sie auch entlastet werden.⁷⁴

Den Vorschlägen der Kommission wurde gefolgt und die Prinzipalklage dementsprechend ausgedehnt (s.o.). Die subsidiäre Privatklage wurde nicht eingeführt. Strafvollstreckung und Vorverfahren blieben im Wesentlichen unverändert.

⁷¹ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 93.

⁷² Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 94.

⁷³ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 94.

⁷⁴ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 94.

Es gab drei Lesungen des Entwurfs im Plenum und zwei Kommissionslesungen. Allerdings blieb der Entwurf unerledigt, da zu viele Fragen offen geblieben waren und eine Einigung nicht möglich war.⁷⁵ Dennoch kam es zu einer Auseinandersetzung mit dem Entwurf in der Jurisprudenz, insbesondere auf einer außerordentlichen Tagung der Internationalen Juristenvereinigung vom 3. – 5. Januar in Berlin und durch eine Arbeit Rosenbergs⁷⁶:

Rosenberg war mit der Beibehaltung der Stellung der Staatsanwaltschaft, also mit dem Entwurf für ein neues GVG, einverstanden und wandte sich gegen die anderen (s.o.) Ansätze. Er sah allerdings eine Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft in geringem Maße zu „entpolitisieren“ oder zumindest die politische Einflußnahme auf die Staatsanwälte durch die Vorgesetzten zu verringern, indem man die Staatsanwaltschaft als selbständige Anklagebehörde behandeln, die Staatsanwälte aber nur kraft Auftrags tätig werden lassen würde. Nach Widerruf dieses Auftrags sollten sie bei gleichem Gehalt als Richter übernommen werden.⁷⁷

Trotz aller Stimmen, die sich für eine Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft einsetzten, wurden die Vorschläge, die Staatsanwaltschaft zu einer Verwaltungsbehörde und damit völlig abhängig zu machen, immer häufiger vertreten und fanden immer mehr Unterstützung.⁷⁸

Weiterhin wurde die Entscheidung zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprinzip wieder diskutiert. Rosenberg war der Auffassung, auch die Vorgesetzten der Staatsanwälte seien an das Legalitätsprinzip gebunden.⁷⁹

⁷⁵ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 95.

⁷⁶ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 95.

⁷⁷ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 96.

⁷⁸ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 96.

⁷⁹ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 96.

5) REFORMPLÄNE NACH 1918

Nachdem der Entwurf von 1909 unerledigt geblieben war, gab es eine längere Zeit keine neuen Reformvorschläge für Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Der Erste Weltkrieg ließ strafprozessuale Fragen in den Hintergrund treten, sodass dies auch nicht verwunderlich erscheint. Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 7. Oktober 1915 erweiterte die Macht der Staatsanwaltschaft, indem sie ihr das Recht gab, bei Anklageerhebung zwischen Schöffengericht und Strafkammer zu wählen.⁸⁰

Nach Beendigung des Krieges wurden Rufe nach einer Reform der StPO und damit auch des GVG laut:

Es wurde eine völlige Abschaffung aller Elemente gefordert, die an den Inquisitionsprozess erinnerten.⁸¹ Dadurch sollte der Parteiprozess weiter etabliert werden. Vorverfahren, gerichtliche Voruntersuchung und Eröffnungsbeschluss sollten abgeschafft werden. Das Gericht sollte ohne Kenntnis der Akten der Staatsanwaltschaft, welche das Vorverfahren leitete, entscheiden. Der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger sollte in der Hauptverhandlung das Kreuzverhör erlaubt sein.⁸²

1919 wurde ein neuer Entwurf zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und eines „Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen“ vorgelegt⁸³. Das GVG sollte keine Änderungen erhalten, die sich auf die Staatsanwaltschaft auswirkten, der Entwurf der StPO knüpfte an den von 1909 an und forderte eine Einschränkung des Legalitätsprinzips. Zudem wurde die Möglichkeit der Privatklage in § 364 auf weitere Delikte ausgedehnt.

⁸⁰ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 99.

⁸¹ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 100.

⁸² Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S.100.

⁸³ Drucksachen des Reichsrats, Nr. 296, Tagung 1919

Der Staatsanwalt sollte die Verpflichtung zu selbständigen Ermittlungen erhalten, gerichtliche Voruntersuchung und Eröffnungsverfahren sollten abgeschafft werden.⁸⁴ Die Unterscheidung zwischen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und anderen Polizeibeamten wurde aufgehoben, wodurch die Ermittlungen beschleunigt wurden, denn die Staatsanwaltschaft konnte sich nun aller Polizeibeamten „bedienen“. Die Strafvollstreckungsaufgabe wurde der Staatsanwaltschaft entzogen und den Gerichten übertragen.

Der Entwurf blieb allerdings unerledigt, weil er zu großen Widerspruch hervorrief.⁸⁵

Erst die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege („Eminngersche Novelle“) vom 4. Januar 1924 brachte eine Änderung für die Staatsanwaltschaft. Durch sie erhielten die Staatsanwaltschaft und die Justizminister der Länder wesentlich mehr Macht. § 153 durchbrach schließlich das Legalitätsprinzip, indem er festlegte, dass Übertretungen nicht verfolgt werden dürfen, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Die Staatsanwaltschaft erhielt die Möglichkeit zwischen Schöffengericht und Amtsrichter zu wählen.

Weitere Reformen, die die Stellung der Staatsanwaltschaft betrafen, gab es während der Zeit der Weimarer Republik nicht. Strafverfahrens- und Gerichtsverfassungsrecht wurden ausschließlich am Parlament vorbei, gestützt auf Notverordnungen nach Art.48 der Weimarer Reichsverfassung, geregelt.⁸⁶ Hauptsächlich das Schnellverfahren im Sinne von § 212 wurde in seinem sachlichen Anwendungsbereich ausgedehnt und unterlag somit am Ende kaum noch Voraussetzungen. Das Chaos, das allgemein mit den auf Art.48

⁸⁴ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 100.

⁸⁵ Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 105.

⁸⁶ Schumacher, Staatsanwaltschaft und Gericht im Dritten Reich, S. 46.

WRV gestützten Notverordnungen verbunden wird, setzt sich auch im Strafverfahrensrecht fort.

Nachdem am 30. Januar 1933 Adolf Hitler zusammen mit der NSDAP die Macht ergriffen hatte, baute er nach und nach einen Polizeistaat auf. Die Gestapo, SS und SA sorgten für Angst und Terror, verfolgten Gegner und Unerwünschte. Bereits 1933 bzw. 1934 wurden Sondergerichte⁸⁷ und ein Volksgerichtshof errichtet. Allein schon diese Tatsache macht deutlich, dass unter dem Deckmantel des justizförmigen Verfahrens politische Gegner bekämpft werden sollten.⁸⁸

Wo staatlicher Terror nicht half oder propagandistisch nicht wirksam genug schien, erwog Hitler den Rückgriff auf die Legitimation durch Gerichtsverfahren⁸⁹, wobei er sich davon auch versprach, durch solche Maßnahmen die Loyalität der „Volksgemeinschaft“ aufrechtzuerhalten und zu stärken, indem er wenigstens annähernd den Anschein nach Außen erweckte, es gäbe noch rechtsstaatliche Verfahren. Notwendig war mithin ein Verfahren, das politisch instrumentalisierbar war, aber auch den Eindruck erweckte, rechtsstaatlich organisiert zu sein.⁹⁰

Die vorigen Kritikpunkte an der Staatsanwaltschaft wurden aufgegriffen und für die Zwecke der Nationalsozialisten instrumentalisiert: Es sei ein Fehler gewesen, die Staatsanwaltschaft als Prozesspartei anzusehen, da sie sonst „dem Verbrecher gleichgestellt“⁹¹ sei. Zudem sei der Staatsanwaltschaft die Selbständigkeit genommen worden, weil ihre Tätigkeit grundsätzlich

⁸⁷ vgl. Gerland DRiZ 1933, 233.

⁸⁸ Schumacher, Staatsanwaltschaft und Gerichte im Dritten Reich, S. 54.

⁸⁹ Schumacher, Staatsanwaltschaft und Gerichte im Dritten Reich, S. 55.

⁹⁰ Schumacher, Staatsanwaltschaft und Gerichte im Dritten Reich, S. 56.

⁹¹ Busch, DR 1934, 63.

der gerichtlichen Kontrolle unterworfen gewesen sei.⁹² Diese Schwächung der Staatsanwaltschaft wollte man im Dritten Reich nicht so hinnehmen. Daher sollte sie mit weitreichenden Kompetenzen versehen werden⁹³, um ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit gewährleisten zu können und eine „führende und aktive“⁹⁴ Stellung im Strafverfahren zu übernehmen.⁹⁵ Somit wurde die Ausgestaltung der Rolle der Staatsanwaltschaft im Dritten Reich als wichtige Aufgabe erachtet.

Die Staatsanwaltschaft sollte leicht von der Regierung nach deren Gutdünken und Wünschen geführt und gelenkt werden können, weshalb sie von allen Kontrollen durch die Gerichte entbunden werden musste. Dies konnte allerdings nicht mit einem Schlag geschehen, sondern musste langsam vorbereitet werden.

Die Kritikpunkte, die oben angeführt wurden, wurden dabei von den Nationalsozialisten benutzt, um die Zweifel, die bereits an der Organisation der Staatsanwaltschaft bestanden weiter zu nähren, wie zum Beispiel die Kritik am Parteigedanken. Politisch stand dahinter die Ablehnung der Gleichstellung von Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem, da die Staatsanwaltschaft als „unmittelbares Organ der politischen Führung“⁹⁶ nicht auf einer Stufe mit dem „minderwertigen“ Beschuligten stehen konnte. Daraus folgte schließlich das Ende des Parteiprozesses. Der Beschuldigte wurde zum Objekt im Strafverfahren erklärt, der zwei gleichgerichteten staatlichen Organen gegenüberstand.⁹⁷ Zudem wurde die Justizhoheit

⁹² Schumacher, Staatsanwaltschaft und Gerichte im Dritten Reich, S: 56.

⁹³ Hellbeck, Die Staatsanwaltschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, S. 8.

⁹⁴ Rohling, DJZ 1935, Sp.1348.

⁹⁵ Schumacher, Staatsanwaltschaft und Gericht im Dritten Reich, S. 58.

⁹⁶ Schumacher, Staatsanwaltschaft und Gericht im Dritten Reich, S. 63; Dahm, DStR 1935, 264.

⁹⁷ Schumacher, Staatsanwaltschaft und Gericht im Dritten Reich, S. 68.

der Einzelstaaten mit dem „3. Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“ abgeschafft und auf das Reich übertragen und eine einheitliche Regelung bezüglich der Organisation getroffen.

Dazu äußerte sich der damalige Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Jung: „Es bedarf keiner Beweise, dass damit die Staatsanwaltschaft (...) zu einem Werkzeug in der Hand des Führers geworden ist, das ihm – bis in seine letzten Gliederungen hinein einheitlich geleitet und von einheitlichem Geist beseelt – in treuem und unbedingtem Gehorsam zu Verfügung steht“⁹⁸. Die Staatsanwaltschaft wurde als „gegebene Lenkungsbehörde“⁹⁹ Allein diese Einschätzung ist ausreichend, um die Situation beurteilen zu können.

Um den Einfluss des Staates auf die Staatsanwälte auch ausreichend zu sichern und zu festigen, wurden sie durch § 44 Abs. 1 Nr. 7 des Deutschen Beamtengesetzes vom 16. Januar 1937 zu politischen Beamten. Dadurch konnten sie jederzeit ohne besondere Voraussetzungen in den Wartestand versetzt werden.

„Nach diesen organisatorischen und dienstrechtlichen Maßnahmen stand damit eine Staatsanwaltschaft zur Verfügung, die sich als Instrument zur Beeinflussung, Lenkung und Kontrolle der Strafrechtspflege bestens eignete.“¹⁰⁰

III. DIE STAATSANWALTSCHAFT SEIT 1945

Nach Kriegsende wurde Deutschland in vier Besatzungszonen aufgeteilt. Die damalige Sowjetunion schaffte ein eigenes Strafprozess- und Gerichtsverfassungsrecht, während die amerikanischen, britischen und französischen Besatzungsmächte Westdeutschland ein einheitliches Verfahrensrecht gaben. Dort wurde die StPO in der Fassung von 1935 als geltendes Recht bestimmt.

⁹⁸ DJ 1935, S. 474.

⁹⁹ Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, Rn. 286.

¹⁰⁰ Schumacher, Staatsanwaltschaft und Gericht im Dritten Reich, S. 72.

Die Staatsanwaltschaft wurde in der DDR ebenso wie im Dritten Reich extrem politisch instrumentalisiert. Im Rahmen der Entnazifizierung wurden solche Richter und Staatsanwälte entlassen, die nicht mit der kommunistischen Ideologie sympathisierten und dafür durch solche ersetzt, die politisch zuverlässiger waren.¹⁰¹

Ebenso wie im nationalsozialistischen Staat wurde die Staatsanwaltschaft in ihrer Macht gestärkt. Dazu ließ man in der DDR einige Vorschriften aus dem Dritten Reich weiter in Kraft, ohne ansonsten die StPO zu ändern.¹⁰²

Im Bereich der Staatsanwaltschaft wurde unmittelbar nach der Gründung der DDR am 8. Dezember 1949 das Gesetz über den Obersten Gerichtshof und die Oberste Staatsanwaltschaft erlassen. Die Oberste Staatsanwaltschaft saß am Obersten Gerichtshof und stand unter der Leitung eines Generalstaatsanwaltes, der gegenüber den Generalstaatsanwälten der Länder weisungsbefugt war (vgl. § 10 des Gesetzes). Die sowjetische Staatsanwaltschaft sollte der Staatsanwaltschaft der DDR als Vorbild dienen.¹⁰³

Nach und nach wurden die Kompetenzen des Generalstaatsanwaltes so weit ausgebaut, dass er schließlich sogar eine Aufsichtsbefugnis über alle Untersuchungsorgane sowie die Haft- und Vollzugsanstalten erhielt. Zudem konnte er zur Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens Fristen festsetzen¹⁰⁴

Allein die Tatsache, dass man ein Gesetz schuf, das einzig die Staatsanwaltschaft regelt, zeigt ihre herausragende Bedeutung im Rahmen der politischen Zielsetzung der Ein-Parteien-Diktatur.

¹⁰¹ Hellbeck, Die Staatsanwaltschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, S. 14.

¹⁰² Hellbeck, Die Staatsanwaltschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, S: 14.

¹⁰³ Hellbeck, Die Staatsanwaltschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, S. 15.

¹⁰⁴ vgl. Melsheimer, NJ 1952, 204.

Heutzutage ist die Stellung der Staatsanwaltschaft immer noch umstritten. Ihre Aufgaben haben sich allerdings nicht grundlegend geändert. Der Grundgedanke, der hinter der Staatsanwaltschaft 1879 stand, ist auch heute noch der gleiche: Sie ist die Behörde, die den staatlichen Strafanspruch gegenüber dem Einzelnen untersucht und, soweit ein hinreichender Tatverdacht vorliegt¹⁰⁵, auch Anklage erhebt. Im Hauptverfahren vertritt der Staatsanwalt die Anklage, zudem ist der Staatsanwaltschaft die Strafvollstreckung übertragen. Staatsanwaltschaft und Gericht erfüllen gemeinsam die Aufgabe der Justizgewährung.¹⁰⁶

Die Strafprozessreform von 1975 stärkte ihre Stellung, indem sie die gerichtliche Voruntersuchung abschaffte und das Legalitätsprinzip bei Anklageerhebung durch das Opportunitätsprinzip einschränkte.

Ihre Ermittlungstätigkeit wird in hohem Maße durch die Grundrechte des Einzelnen eingeschränkt. Der Bundesgerichtshof sieht in der Staatsanwaltschaft „ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege“¹⁰⁷. Sie ist die „Herrin des Verfahrens“¹⁰⁸ und hat bis auf wenige Ausnahmen das Anklagemonopol des Staates auszuüben. Zugleich soll die Staatsanwaltschaft „objektivste Behörde der Welt“ sein, weil sie sowohl zu Lasten als auch zugunsten des Beschuldigten ermitteln muss.

¹⁰⁵ Heghmanns / Scheffler, Jahn, S. 17, Rn. 37.

¹⁰⁶ BVerfGE 9, 288.

¹⁰⁷ BGHSt 24, 170.

¹⁰⁸ BVerfG NJW 1976, 231.